



Rückblick auf die Herbstsession 2021

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – aktiv für seine rund 10'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen (mit rund 19'000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. **Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.**

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (public-affairs@expertsuisse.ch, 058 206 05 71).

Stand 04.10.2021

Einleitung

In der Herbstsession standen aus Sicht der Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Treuhand-Branche folgende Geschäfte im Fokus:

Mit dem neuen **Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses** soll verhindert werden, dass Schuldner (Unternehmen) das Konkursverfahren dazu missbrauchen können, um sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen und so Gläubiger schädigen und andere Unternehmen auf unlautere Weise konkurrenzieren. Der Nationalrat ist dem Ständerat in der Herbstsession gefolgt und hat der Gesetzesvorlag zugestimmt. Allerdings bestehen noch verschiedene Differenzen. EXPERTsuisse teilt das Anliegen, dass es unmittelbaren Handlungsbedarf zur Bekämpfung von missbräuchlichen Konkursen gibt und begrüsst die im Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses vorgeschlagenen Massnahmen als zeitnahe Aktionen.

Mit der **Verrechnungssteuerreform** will der Bundesrat den Fremdkapitalmarkt in der Schweiz stärken. Im Zentrum der Reform steht die ersatzlose Abschaffung der inländischen Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen sowie der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen. Die Reform ermöglicht dadurch die verrechnungssteuerfreie Ausgabe von Obligationen sowie strukturierten

Produkten durch eine inländische Gesellschaft. EXPERTsuisse begrüsst die Reform und hat im Mai 2021 an der Anhörung der WAK-N teilgenommen. Die Vorlage ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz eine wichtige steuerliche Massnahme. Die Vorlage wurde in der Herbstsession vom Nationalrat als Erstrat behandelt und angenommen. Die Vorlage kommt im Winter in den Ständerat.

Mit der Motion ([21.3686](#)) «**Gesetzliche Grundlagen für Homeoffice schaffen**» möchte man das Arbeiten im Homeoffice gesetzlich noch detaillierter verankern. Die Motion wurde im Ständerat an die Kommission überwiesen, um sie zusammen mit anderen Vorstössen im Bereich Homeoffice und Arbeitsrecht zu beraten. EXPERTsuisse empfiehlt weiterhin die Priorität auf dem wichtigeren und dringenderen Thema des besonderen Jahresarbeitszeitmodells zu belassen, wo es allerdings eine Korrektur der vorgeschlagenen Verordnung aus der Vernehmlassungsvorlage bedarf (Pa. Iv. Graber ([16.414](#))).

Inhalt

I. Einzelne Geschäfte aus der aktuellen Session:

Nr.	Geschäft	Behandelnder Rat	Position EXPERTsuisse
09.503	<u>Pa. Iv. Fraktion RL. Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen</u>	Nationalrat	Unterstützung
17.400	<u>Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung</u>	Ständerat	Neutral
19.043	<u>Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Bundesgesetz</u>	Nationalrat	Unterstützung
20.436	<u>Pa. Iv. WAK-SR. Einsetzung einer ständigen parlamentarischen OECD-Delegation</u>	Nationalrat	Unterstützung
20.455	<u>Steuerliche Entlastung für familienexterne Kinderbetreuung von bis zu 25 000 Franken pro Kind und Jahr</u>	Ständerat	Unterstützung
21.024	<u>Verrechnungssteuergesetz. Stärkung des Fremdkapitalmarkts</u>	Nationalrat	Unterstützung
21.3444	<u>Mo. Caroni. Einheitssatz für die Mehrwertsteuer</u>	Ständerat	Neutral
21.3686	<u>Gesetzliche Grundlagen für Homeoffice schaffen</u>	Ständerat	Neutral

II. Weitere wichtige Geschäfte:

16.414	<u>Pa. Iv. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle</u>	Ständerat	Unterstützung
21.3456	<u>Mo. RK-SR. Weiterentwicklung des Revisionsrechts</u>	Ständerat	Unterstützung

I. Einzelne Geschäfte aus der aktuellen Session

<u>09.503</u>	<u>Pa. Iv. Fraktion RL. Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen</u>	Nationalrat
---------------	--	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Pa. Iv. soll der Bundesrat beauftragt werden, die Stempelsteuer schrittweise abzuschaffen. Nach Ansicht der Initianten ist die Stempelsteuer ein gravierender Wettbewerbsnachteil für den eidgenössischen Finanzplatz und daher wird eine Abschaffung gefordert. Die Abschaffung der Stempelsteuer würde die Attraktivität des Finanzplatzes verbessern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit stärken. Wachstum würde generiert, ins Ausland abgewanderte Geschäfte könnten in die Schweiz zurückgeholt und Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden.

STAND/ENTSCHEID: Die Anliegen basieren auf einer parlamentarischen Initiative aus dem Jahr 2009 und ist im Parlament umstritten. Im Januar 2020 hatte die WAK-N einen neuen Versuch gestartet und zwei Vorentwürfe zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative in die Vernehmlassung geschickt.

Der Ständerat ist in der Sommersession dem Nationalrat gefolgt und hat entschieden, die Emissionsabgabe (Entwurf 1) abzuschaffen. Das Referendum gegen die Abschaffung der Emissionsabgabe ist inzwischen offenbar zustande gekommen.

Die Umsatzabgabe auf inländischen Wertschriften und auf ausländischen Obligationen (Entwurf 2) soll im Rahmen der Verrechnungssteuervorlage behandelt werden. Im Zusammenhang mit dem Entwurf 3 (Abschaffung der Umsatzabgabe auf den ausländischen Wertschriften sowie der Abgabe auf Sach- und Vermögensversicherungen) hat der Nationalrat schliesslich entschieden, dass es keine weiteren Entlastungen geben soll und diese endgültig einzustellen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst die Abschaffung der Emissionsabgabe. Die Vorteile einer Reform und Abschaffung der Emissionsabgabe sind evident und würden auch den Finanz- und Werkplatz Schweiz stärken. EXPERTsuisse ist nach wie vor der Meinung, dass die vollständige Abschaffung der Umsatzabgaben den Standort Schweiz stärken würde. Allerdings ist angesichts der momentanen Finanzlage und Prioritäten in anderen Dossiers (Verrechnungssteuern, Emissionsabgabe) der Verzicht auf die Weiterverfolgung des Projekts nachvollziehbar. **Zur Stärkung des Standortes Schweiz ist es wichtiger, die Abschaffung der Verrechnungssteuer voranzutreiben (vgl. weiter unten Geschäft Nr. 21.024).**

<u>17.400</u>	<u>Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung</u>	Ständerat
---------------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Die vorberatende Kommission (WAK-S) hat eine Vorlage ausgearbeitet. Die Vorlage sieht vor, die Besteuerung des Eigenmietwerts für selbstbewohntes Wohneigentum am Wohnsitz auf Bundes- wie auf Kantonsebene aufzuheben. Gleichzeitig sollen bei diesen Liegenschaften die Abzüge für die Gewinnungskosten (Unterhaltskosten, Kosten für die Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, Versicherungsprämien, Kosten der Verwaltung durch

Dritte) sowie die Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz und Rückbau auf Bundesebene aufgehoben werden, während die Kantone solche Abzüge weiterhin zulassen können sollen. Abzüge für denkmalpflegerische Arbeiten sollen gemäss Antrag der Kommission sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonebene weiterhin möglich bleiben, ausserdem sieht die Kommission neu einen befristeten Ersterwerberabzug vor. Selbstgenutzte Zweitliegenschaften hingegen sollen sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonebene steuerbar bleiben, ebenso die Erträge aus vermieteten oder verpachteten Liegenschaften.

STAND/ENTSCHEID: Die Frist zur Behandlung wurde mehrmals verlängert, um die Stellungnahme des Bundesrats abzuwarten. Der Ständerat ist nun auf die Vorlage eingetreten und dem Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung zugestimmt. Dabei hat der Ständerat entschieden, dass selbstbewohnte Zweitliegenschaften (Ferienwohnungen) wie bis anhin versteuert werden, ebenso die Einnahmen aus vermieteten oder verpachteten Liegenschaften. Und Schuldzinsen, die Gewinnungskosten darstellen, sollen weiterhin im Umfang von 70 Prozent der steuerbaren Vermögenserträge abzugsfähig sein.

VERBANDSPOSITION: Die Abschaffung des Eigenmietwertes ist ein **politischer Entscheid**. EXPERTsuisse ist der Ansicht, dass wenn der Systemwechsel vorgenommen wird, dieser **steuer-systematisch korrekt und konsequent** erfolgen muss. EXPERTsuisse begrüsst daher den Entscheid des Ständerats, auf die vollständige Streichung des Schuldzinsenabzuges zu verzichten. Die Schuldzinsen sollten da, wo ein steuerbarer Ertrag vorliegt, auch abzugsfähig bleiben.

<u>19.043</u>	<u>Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Bundesgesetz</u>	Nationalrat
-------------------------------	--	-----------------------------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat will verhindern, dass Schuldner das Konkursverfahren dazu missbrauchen können, um sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen und so andere Unternehmen zu schädigen und auf unlautere Weise zu konkurrenzieren. Er hat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses verabschiedet. Damit soll namentlich das strafrechtliche Tätigkeitsverbot insbesondere aufgrund eines Konkurs- oder Betreibungsdeliktes besser durchgesetzt werden können.

Die vorberatende Kommission (RK-S) hat letzten Herbst das Bundesamt für Justiz beauftragt, vertieft zu prüfen, ob die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen ausreichend sind, um missbräuchlichen Konkursen Einhalt zu gebieten. Inzwischen wurde der Bericht publiziert. Nachdem die RK-S Kenntnis genommen hat vom Bericht, hat sie ausführlich darüber diskutiert, ob es zweckmässig wäre, das Revisionsrecht grundlegend zu ändern - insbesondere die heute bestehende Möglichkeit für Unternehmen, auf die eingeschränkte Revision ihrer Jahresrechnung zu verzichten (sogenanntes Opting-out). Sie hat beschlossen, in einem ersten Schritt die Detailberatung der bundesrätlichen Vorlage durchzuführen. Im Zentrum stehen verschiedene, strafrechtliche Massnahmen. Darüber hinaus wurden folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

- Die Publizität des Handelsregisters soll erweitert werden: Neu soll die Öffentlichkeit nach den im Handelsregister eingetragenen Personen suchen können.

- Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Verbot des Mantelhandels (Verkauf der Anteile von faktisch liquidierten Unternehmen) soll kodifiziert werden.
- Die Möglichkeit des rückwirkenden Opting-outs aus der Revisionspflicht soll abgeschafft werden. Zudem soll das Opting-out alle zwei Jahre gegen Vorlage der Jahresrechnung beim Handelsregister neu angemeldet werden.
- Die Bestimmung, welche öffentlich-rechtliche Forderungen von der Betreuung auf Konkurs ausschliesst, sollen gestrichen werden. Heute ist nur eine Betreuung auf Pfändung möglich.

STAND/ENTSCHEID: Der Nationalrat ist dem Ständerat in der Herbstsession gefolgt und hat der Gesetzesvorlag grundsätzlich zugestimmt. Allerdings bestehen verschiedene Differenzen zum Ständerat: Während der Ständerat beim Mantelhandelsverbot ein umfassendes Verbot will, will der Nationalrat das Verbot einschränken auf den Handel von Unternehmen, bei denen es sich um überschuldete Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und Aktiven handelt. Nicht einig sind sich die Räte auch beim Opting-out, also der eingeschränkten Revisionspflicht. Der Nationalrat sprach sich ebenfalls für den Vorschlag des Bundesrats aus, nach dem der rückwirkenden Austritt aus der Revisionspflicht abgeschafft werden soll. Der Ständerat hatte zusätzlich eine Verschärfung beschlossen und will eine zweijährige Bewährungsfrist einführen, erst dann könnten Firmen auf eine Revision verzichten. Diese Verschärfung hat der Nationalrat abgelehnt. Schliesslich ist auch die Bestimmung, welche öffentlich-rechtliche Forderungen von der Betreuung auf Konkurs ausschliesst, umstritten. Die Fortsetzung folgt in der Wintersession.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst die Vorlage. Die vorgeschlagenen Massnahmen, um die Regeln zur Verhinderung von Konkurs-Missbräuchen zu verschärfen, sind wichtig. Anstelle der Anmeldung des Opting-outs wäre ein standardisierter, kantonsübergreifender Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Konkursämtern wichtig und hilfreich, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ohne grossen administrativen Aufwand für die KMU sicherzustellen. Als zusätzliche Massnahme zur Bekämpfung von Konkursen im Generellen und zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen Buchführung sind weitere Anpassungen im Bereich des Revisionsrechts denkbar. Vgl. dazu Ausführung weiter unten zum Geschäft zur Weiterentwicklung des Revisionsrechts ([21.3456](#)).

20.436	<u>Pa. Iv. WAK-SR. Einsetzung einer ständigen parlamentarischen OECD-Delegation</u>	Ständerat
---------------	--	------------------

ZUSAMMENFASSUNG: Ziel der Pa. Iv. ist es, mittels Verordnungsanpassung eine ständige Delegation einzusetzen, die die Schweiz in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vertritt. Es soll eine Delegation von maximal acht Ratsmitgliedern gebildet werden, zusammengesetzt aus vier Mitgliedern des Nationalrates und vier Mitgliedern des Ständerates. Durch die Schaffung einer ständigen parlamentarischen Delegation zur Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) will sie sicherstellen, dass sich das Parlament frühzeitig und systematisch mit OECD-spezifischen Themen auseinandersetzt und diese Erkenntnisse in die betroffenen Gremien der Bundesversammlung zurückfliessen.

STAND/ENTSCHEID: In der Schweiz soll definitiv eine ständige parlamentarische Delegation bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) geschaffen werden. Der Nationalrat ist dem Ständerat gefolgt und hat einer entsprechenden parlamentarischen Initiative zugestimmt.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst die Initiative und die Entscheide der Räte. Es ist wichtig, dass die Schweiz bei der OECD präsent ist und die internationalen Entwicklungen unmittelbar beobachten und darauf einwirken kann. Gerade von der OECD kamen in den letzten Jahren entscheidende Vorstösse, die grosse Auswirkungen z.B. auf die internationalen Steuersysteme und den Steuerwettbewerb haben. Die Schweiz ist davon stark betroffen und sollte sich entsprechend auf verschiedenen Ebenen einbringen können.

<u>20.455</u>	<u>Steuerliche Entlastung für familienexterne Kinderbetreuung von bis zu 25 000 Franken pro Kind und Jahr</u>	Ständerat
---------------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Die Pa. IV. fordert, dass die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, abgezogen werden können, jedoch höchstens 25 000 Franken, und soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

STAND/ENTSCHEID: Der Ständerat hat nach dem Nationalrat die Pa. IV. ebenfalls oppositionslos angenommen. Damit werden künftig familienexterne Kinderbetreuungskosten von bis zu 25 000 Franken pro Kind und Jahr abzugsfähig. Dem Antrag seiner vorberatenden Kommission – einem Abzug vom geschuldeten Steuerbetrag von 251 auf 300 Franken pro Kind zuzustimmen – ist der Ständerat allerdings nicht gefolgt.

VERBANDSPOSITION: Um den Arbeitgeberstandort Schweiz zu fördern (mit positiven und effektiven Arbeitsbedingungen) und vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ist das Anliegen der Pa. IV. gerechtfertigt und zu unterstützen.

<u>21.024</u>	<u>Verrechnungssteuergesetz. Stärkung des Fremdkapitalmarkts</u>	Nationalrat
---------------	--	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Die Reform sieht vor, die Verrechnungssteuer auf inländischen Zinsen ersatzlos abzuschaffen. Hiervon ausgenommen sind die Zinsen auf Kundenguthaben an inländische natürliche Personen. Mit der Reform ist davon auszugehen, dass die bisher im Ausland getätigte Ausgabe von Obligationen künftig vermehrt aus der Schweiz heraus erfolgen wird. Dadurch kann der Schweizer Fremdkapitalmarkt gestärkt werden. Die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsen setzt zudem einen Anreiz, auch konzerninterne Finanzierungsaktivitäten vermehrt in der Schweiz durchzuführen.

STAND/ENTSCHEID: Der Nationalrat unterstützt den Entwurf zur Verrechnungssteuerreform grossmehrheitlich, mit folgenden wesentlichen Anpassungen:

- Erweiterung der Abschaffung der VSt auf Obligationenzinsen, um indirekt via Anlagefonds gehaltene Anleihen, sofern Zinserträge separat ausgewiesen werden.
- Abschaffung der Umsatzabgabe auch bei ausländischen Anleihen mit Restlaufzeit bis 12 Monate.
- Aufgrund von Formfehlern wird keine Verrechnungssteuerforderung erhoben, wenn erkennbar ist oder die steuerpflichtige Person nachweist, dass durch die Nichteinhaltung einer Formvorschrift für den Bund kein Steuerausfall entstanden

VERBANDSPOSITION: Anleihensausgabe Schweizer Konzerne erfolgt bisher aus dem Ausland, damit deren Käufer nicht der Verrechnungssteuer auf den Zinsen dieser Obligationen unterliegen. Deshalb wurde der neue Vorschlag zur Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen im Parlament (Notwendigkeit zwischen verschiedenen Anlegergruppen zu unterscheiden würde entfallen) erarbeitet. Zusätzlich hat das Parlament noch Abschaffung der Umsatzabgabe auf Schweizer Obligationen dazu genommen, um inländischen Börsenhandel attraktiver zu machen.

Gemäss Umfrage von Swiss Holdings, an der 30 Konzerne (Hälfte der Mitgliedfirmen) teilgenommen haben, erwarten 90% dieser Unternehmen von der Reform positive Auswirkungen auf den Standort Schweiz, rund 2/3 planen eine Stärkung der Schweizer Finanzierungstätigkeiten.

EXPERTsuisse unterstützt die Vorlage im Sinne der Standortförderung. Dies auch vor dem Hintergrund der internationalen Bestrebungen für Mindeststeuersätze, die einen der bisherigen Schweizer Standortvorteile schwächen werden.

Das derzeitige Gesetzesprojekt sieht vor, dass die Verrechnungssteuer auf allen Zinsen von Schweizer Obligationen wegfällt, die nach Inkrafttreten der Reform fällig werden – und damit auch auf Zinsen von älteren Anleihen, die noch nicht abgelaufen sind.

Eine Variante zur Reduktion der kurzfristigen Einnahmeneinbussen ohne Verzicht auf die Kernidee der Attraktivitätssteigerung des hiesigen Kapitalmarkts wäre, dass die Abschaffung der Verrechnungssteuer nur für neu herausgegebene Anleihen gilt. Das schlagen Andrea Opel und Stefan Oesterhelt in ihrem Artikel aus der [Augustausgabe des EXPERT FOCUS 2021](#) vor. Laut den Autoren könnte man die kurzfristigen Einnahmenausfälle ohne Minderung der Standortattraktivität erheblich reduzieren.

21.3444	<u>Mo. Caroni. Einheitssatz für die Mehrwertsteuer</u>	Ständerat
----------------	---	------------------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Motionär will mit dieser Motion den Bundesrat beauftragen, den Entwurf der notwendigen Rechtsgrundlagen vorzulegen, um einen Einheitssatz bei der Mehrwertsteuer mit möglichst wenigen Ausnahmen einzuführen. Die heutige Mehrwertsteuer ist mit drei Steuersätzen und zahlreichen Ausnahmen äusserst kompliziert und verursacht sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung einen enormen administrativen und finanziellen Aufwand.

Ein einheitlicher Mehrwertsteuersatz mit möglichst wenigen Ausnahmen würde das Mehrwertsteuersystem tiefgreifend vereinfachen. Von einer solchen bürokratischen Entlastung würde die Wirtschaft

schaft im weitesten Sinne profitieren, neben den Unternehmen namentlich auch die Konsumentinnen und Konsumenten, die Arbeitnehmenden und der Staat. Nebst dem Impuls für zusätzliche Investitionen, neue Arbeitsplätze und eine effizientere Produktion von Gütern und Bereitstellung von Dienstleistungen würden auch die Transparenz der Steuerbelastung erhöht, Wettbewerbsverzerrungen reduziert und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gestärkt.

STAND/ENTSCHEID: Der Ständerat ist seiner Kommission gefolgt und hat die Motion abgelehnt, da sie keine politische Mehrheit für das Anliegen sieht. Zudem würden die Güter mit reduziertem MWST-Satz durch den höheren Einheitssatz eine Teuerung erfahren.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse hat Verständnis für das Anliegen, da es zu einer erheblichen Erleichterung in der Administration führt. Andererseits ist es eine sozialpolitische Frage, da es auch zu einer Verteuerung der Güter des täglichen Gebrauches führen würde und politisch wohl wenig Erfolgchancen hätte.

<u>21.3686</u>	<u>Gesetzliche Grundlagen für Homeoffice schaffen</u>	Ständerat
-----------------------	--	------------------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat wird beauftragt, einen Vorschlag zu einer Anpassung der arbeitsrechtlichen Grundlagen für die Arbeit im Homeoffice (Telearbeit), namentlich im Arbeitsgesetz (ArG), in der Verordnung betreffend Gesundheitsschutz (ArGV 3) sowie im Obligationenrecht (OR), vorzulegen. Die Arbeit im Homeoffice soll in den gesetzlichen Grundlagen explizit erwähnt und geregelt werden. Die gesetzlichen Grundlagen sollen dahingehend geändert werden, dass den besonderen Arbeitsbedingungen im Homeoffice Rechnung getragen werden.

STAND/ENTSCHEID: Die Motion wurde im Ständerat an die Kommission überwiesen, um sie zusammen mit anderen Vorstössen im Bereich Homeoffice und Arbeitsrecht zu beraten. Der Bundesrat hat zur Motion ([21.3686](#)) am 25.08.2021 Stellung bezogen und verneint einen entsprechenden Handlungsbedarf. Dies, weil der formal-rechtliche Rahmen für Homeoffice ausreicht und stattdessen materielle Änderungen notwendig wären, wie dies die Pa. Iv. Burkart ([16.484](#)) fordert. Die Pa. Iv. Burkart wurde damals zurückgestellt, weil die Pa. Iv. Graber die höchste Dringlichkeit hat.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse hat Verständnis für dieses Anliegen. Allerdings sollten primär die Anliegen der Pa. Iv. Graber, welche mit der Einführung eines echten Arbeitszeitmodells flexible Grundbedingungen schafft, zeitnah umgesetzt werden. Selbstbestimmtes Arbeiten muss auf Basis eines echten Jahresarbeitszeitmodells möglich sein. Unabhängig vom Ort (Homeoffice oder Büro) sollen Arbeitnehmende ihre Arbeitszeiten auf ihre persönlichen Bedürfnisse und ihre individuellen Möglichkeiten ausrichten können. Aufgrund der verschiedenen Schutzbedürfnisse unterschiedlicher Angestelltengruppen dürfte die Motion ([21.3686](#)) einen längeren Diskussionsprozess auslösen. Dies darf aber nicht dazu führen, den Führungs- und Fachkader besonders betroffener Branchen, die unbestrittenermassen ein tieferes Schutzbedürfnis haben, selbstbestimmtes Arbeiten nicht sehr zeitnah zu ermöglichen, zumal dies den Kaderbeamten des Bundes bereits auf den 01.07.2021 ermöglicht wurde.

II. Weitere wichtige Geschäfte

<u>16.414</u>	<u>Pa. Iv. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle</u>	Ständerat
---------------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Selbstbestimmtes Arbeiten muss auf Basis eines echten Jahresarbeitszeitmodells möglich sein. Dafür braucht es klare Regeln. Es geht darum, seit Jahrzehnten bewährte Arbeitsformen zu legalisieren und nicht darum, zu liberalisieren resp. mehr zu arbeiten: «work smarter not harder». Wenn es um flexible Arbeitsmodelle geht, hinkt die Schweiz hinterher. In diversen Ländern profitieren hochqualifizierte Arbeitnehmende von mehr Flexibilität. Mobiles Arbeiten macht an Grenzen nicht halt, entsprechende Jobs sind bereits jetzt am Abwandern. Zudem ist bekannt, dass ein derartiger Job je nach Land ca. 3-5 weitere Jobs schafft. Für Vorgesetzte und hochqualifizierte Fachspezialisten wurden von der plattform und der allianz denkplatz schweiz Überlegungen zu einem mit individueller Zustimmung nutzbaren Jahresarbeitszeitmodell mit unterjähriger Kompensationsmöglichkeit und einem zeitgemässen Gesundheitsschutz in die Diskussion eingebracht.

STAND/ENTSCHEID: Seit 2016 leiden insbesondere die Branchen der Wissensberufe unter einer Verschärfung des Vollzugs des Arbeitsgesetzes, die jahrzehntelang bewährten Arbeits- und Lebensformen nun unterbindet. Die Pa. Iv. Graber fordert daher eine punktuelle Modernisierung des Arbeitsrechts. Seit Frühling 2019 ist die Beratung ausgesetzt, weil zwischenzeitlich der Verordnungsweg geprüft wurde. Jedoch hat bisher keine Vernehmlassung zu einem Verordnungstext stattgefunden. Die Covid-Situation hat die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Anliegens nochmals erhöht, weshalb – auf Gesetzes- oder Verordnungsweg – zeitnah eine angemessene Lösung in Kraft zu setzen ist. Die Pa. Iv. Graber, die ein echtes Jahresarbeitszeitmodell für einen stark eingeschränkten Nutzerkreis basierend auf gegenseitiger Freiwilligkeit und kombiniert mit einem verstärkten Gesundheitsschutz einführen will, wurde ein weiteres Mal sistiert.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse und die weiteren Partner der allianz denkplatz Schweiz sowie die Plattform für Angestelltenpolitik unterstützen eine punktuelle Modernisierung des veralteten Arbeitsgesetzes. Damit werden die vielerorts bereits seit Langem gelebten flexiblen Arbeitsformen auf eine solide rechtliche Basis gestellt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird verbessert. Seit bekannt ist, dass von der Pa. Iv. Graber (16.414) nicht 40%, sondern 15% betroffen wären resp. das vorgeschlagene besondere Jahresarbeitszeitmodell nutzen dürften, ist es zielführend, dass man mit den relevanten Sozialpartnern – der plattform der Angestelltenpolitik und der allianz denkplatz schweiz – an einen Tisch sitzt, um auch den Verordnungsweg mit dem SECO zusammen zu prüfen. Sollte das Anliegen eines echten Jahresarbeitszeitmodells mit unterjährigen Kompensationsmöglichkeiten gemäss Pa. Iv. Graber (16.414) über den Verordnungsweg nicht zeitnah realisiert werden können, muss die Anpassung über das Gesetz erfolgen. Aktuell wird nur der Verordnungsweg weiterverfolgt.

EXPERTsuisse bedauert, dass die Pa. Iv. sistiert wurde. Der **Verordnungsentwurf nimmt die Anliegen der Pa. Iv. Graber nicht auf und muss in wesentlichen Punkten korrigiert bzw. ergänzt werden**, damit wir dem Verordnungsentwurf zustimmen könnten.

Das selbstbestimmte Arbeiten für Führungs- und Fachkader wird nicht ermöglicht, wie es die Pa. Iv. Graber fordert. Arbeitnehmende und Arbeitgebende erwarten, dass sich das Recht der heutigen bzw. seit Jahrzehnten gelebten Realität anpasst. Dies zumindest für besonders betroffene Branchen, in denen die dokumentationsfreie Vertrauensarbeitszeit keine valable Option darstellt.

Die Vernehmlassungsvorlage erfüllt zentrale Anliegen der Pa. Iv. Graber nicht, da damit die Flexibilität in der Ausgestaltung der Wochenarbeitszeit weiterhin nur über starre Arbeitszeitanordnung erreicht werden kann. Erwerbstätige und Arbeitgeber in Wissensberufen setzen aber auf Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Die vorgeschlagene Regelung auf Verordnungsstufe unterbindet die freiwillige Unterbrechung der Ruhezeit (analog Pikettdienst) und schafft keine Möglichkeit zur selbstbestimmten Gestaltung von der Wochenendarbeitszeit – etwa zugunsten von mehr Familienzeit während der Woche.

Gleich lange Spiesse für Bund und Wirtschaft: Der Bund führte per 1. Juli 2021 mehr Flexibilität für die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung ein, sprich Vertrauensarbeitszeit für über die Hälfte der Lohnklassen (selbstbestimmtes Arbeiten ohne Arbeitszeiterfassung und damit ohne Kontrollierbarkeit, was wesentlich weiter geht als ein echtes Jahresarbeitszeitmodell gemäss Pa. Iv. Graber). Vgl. hierzu auch der NZZ-Artikel im Anhang. Es ist unverständlich, dass in der Bundesverwaltung selbstbestimmter gearbeitet werden darf, als dies der Privatwirtschaft ermöglicht wird.

Damit die Verordnungslösung in den betroffenen Branchen für Arbeitnehmende und Arbeitgebende Verbesserungen schafft, braucht es zwingend folgende Korrekturen:

- 1. Selbstbestimmte Unterbrechung der Ruhezeit durch Arbeitnehmende (analog Pikettdienst)**
- 2. Selbstbestimmte Festlegung von Wochenarbeitszeit durch Arbeitnehmende anstatt vom Arbeitgebenden angeordnete Sonntagsarbeit**
- 3. Einbezug der IT-Branche sowie der Telekommunikationsbranche als zentraler Wissensberuf und Treiber der modernen Wirtschaft**

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der allianz denkplatz schweiz: www.allianz-denkplatz-schweiz.ch.

<u>21.3456</u>	<u>Mo. RK-S. Weiterentwicklung des Revisionsrechts</u>	Ständerat
-----------------------	---	------------------

ZUSAMMENFASSUNG: Diese Kommissionsmotion steht im Zusammenhang mit den Geschäften zur Verhinderung von missbräuchlichen Konkursen. Die Rechtskommission des Ständerats (RK-S) will den Bundesrat beauftragen, dem Parlament eine Vorlage zu einer Revision des Revisionsrechts vorzulegen (Art. 727ff Obligationenrecht). Das Revisionsrecht soll dahingehend weiterentwickelt werden, dass die Vorschriften zur Revision in Zukunft stärker dazu beitragen, die Konkursverschleppung zu verhindern und Missbräuche zu verunmöglichen. Den berechtigten Anliegen der Wirtschaft, durch die Vorschriften der Revision nicht übermässig belastet zu werden, sind Rechnung zu tragen.

STAND/ENTSCHEID: Der Ständerat hat die Kommissionsmotion angenommen. Die Initiative wird voraussichtlich in der Wintersession im Nationalrat behandelt.

VERBANDSPOSITION: Die Kommissionsmotion basiert auf einem Bericht des Bundesamtes für Justiz, wonach ergänzende, risikobasierte Kriterien hinsichtlich eines Opting-outs (wie z.B. eine Revisionspflicht für die ersten zwei Geschäftsjahre) helfen könnte, die Anzahl der Konkursfälle zu senken. Auch wenn verschiedene Vorstellungen im Raum stehen (bis hin zu der fragwürdigen SECO/ZHAW Studie) ist es wichtig, dass man aufbauend auf der Faktenlage an den Stärken des bisherigen Systems festhält und nur Verbesserungen im gesamtwirtschaftlichen Interesse annimmt. Das KMU-HSG-Institut führte auf Basis aktueller Daten eine wissenschaftliche Studie durch, welche aufzeigt, dass das Vorhandensein einer Revisionsstelle die Bonitäts- und Konkursrisiken senkt. Es ist sachgerecht und nachvollziehbar, ein risikoorientierteres Opting-out anzustreben, jedoch mit Blick auf die Qualität der Buchführung und Konkursverhinderungen generell und nicht nur auf den Aspekt der missbräuchlichen Konkurse.

Deshalb unterstützt EXPERTsuisse die Kommissionsmotion der RK-S zur Weiterentwicklung des Revisionsrechts.

EXPERTsuisse – Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

EXPERTsuisse zählt rund 10'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMU – zu ihren Mitgliedern. 80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsennotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERTsuisse der **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt.**

Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsennotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater von Unternehmen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg (von der Gründung bis z.B. zum Verkauf).

Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder bei Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

www.expertsuisse.ch – Der Verantwortung verpflichtet.